



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3762 • 39012 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-
Anhalt
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

Richtlinien zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (Naturschutz-Richtlinien)
Erl. des MLU vom 2. 5. 2016 – 45-22101/2.4.1
(MBI. LSA 2016, S. 342)
Hier: Beteiligung aufgrund der Änderung der Förderrichtlinie

Anlagen

In der Anlage übersende ich Ihnen die Richtlinie und den Entwurf des Änderungserlasses zu o. g. Richtlinie zur Beteiligung gemäß der Vereinbarung über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden (KonsultVer 2016), Teil B, Abschnitt 1, Nr. 1.

Zielstellung und Landesinteresse an der Fördermaßnahme:

Die Nutzung von Agrarlandschaften, Wäldern und des Siedlungsraumes hat einen prägenden Einfluss auf die dort vorkommenden Arten und Lebensräume. Der Verlust sowie die Beeinträchtigung von Lebensräumen und die damit verbundene Dezimierung der biologischen Vielfalt ist insbesondere vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Umsetzung der europäischen Richtlinien zum kohärenten Schutzgebietssystem Natura 2000 eine große gesellschaftliche Herausforderung. Dabei ist auch die Mitwirkung der Öffentlichkeit von großer Bedeutung. Neben der Schaffung konzeptioneller Grundlagen für die Umsetzung des Schutzgebietssystems Natura 2000 und anderer Gebiete mit

Magdeburg, den 19.04.2017

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen: 13.13-04011/17

Bearbeitet von:
Herrn Dietrich

Tel.: (0391) 567-1736

E-Mail:
Frank.Dietrich@mlu.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1727
E-Mail: poststelle@mlu.sachsen-anhalt.de
www.mlu.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

hohem Naturschutzwert sowie Erhaltungsmaßnahmen für die Biodiversität und Natura 2000 müssen deshalb Maßnahmen zur Umweltbildung und Information Bestandteil der Förderung sein.

Mit der vorliegenden Förderrichtlinie werden folgende Ziele verfolgt:

- Erhaltung der natürlichen, naturnahen und durch menschliche Nutzung geprägten Lebensräume und der darin vorkommenden Arten im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt
- Umsetzung der Anforderungen nationaler und internationaler Biodiversitätsabkommen (Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Strategie des Landes Sachsen-Anhalt zur Biologischen Vielfalt) sowie des Schutzgebietssystems Natura 2000
- Beitrag zur Umweltbildung und Information der Öffentlichkeit über den Schutz der Biodiversität

Dabei dient die Förderung insbesondere der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie) und
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie).

Mit der Förderung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) stellt die EU finanzielle Mittel für die Erfüllung europäischer Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten (FFH-RL, Vogelschutz-RL) zur Verfügung. Das Land bedient sich quasi der Antragsteller, um seine Verpflichtungen zu erfüllen. Dabei können auch Landeseinrichtungen, die an dieser Umsetzung beteiligt sind, in die Förderung einbezogen werden. Da diese keine Zuwendungen nach §§ 23 und 44 LHO erhalten, wird in der Richtlinie zwischen Empfängern von Zuwendungen und Empfängern von Zuweisungen unterschieden.

Die Fördermittel setzen sich aus 75 v. H. EU-Mittel (ELER) und aus 25 v. H. Landesmittel zusammen.

Die Förderung wird als Voll- oder Anteilfinanzierung gewährt. Die Erfüllung europäischer Verpflichtungen im Naturschutz mithilfe dieser Förderung begründet den Ansatz der Vollfinanzierung und den hohen Fördersatz im Falle der Anteilfinanzierung (80 bzw. 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben). Da die Körperschaften des öffentlichen Rechts sich unter den gleichen Rahmenbedingungen an der Erfüllung dieser europäischen Verpflichtungen beteiligen, soll auch für sie die Vollfinanzierung gelten (Nr. 5.4.2 der Richtlinie).

Notwendigkeit der Änderung

Die „Richtlinien zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (Naturschutzrichtlinien)“, Erl. des MLU vom 2.5.2016 – 45-22101/2.4.1 (MBI. LSA S. 342), wurden im Rahmen des beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens der EU-Kommission vorgelegt.

Im Rahmen der Abstimmung zu diesem Verfahren hat die KOM dem MULE nahegelegt, Grundstückserwerb unter die De-minimis-Regelung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu stellen, damit wäre dafür eine beihilferechtliche Genehmigung nicht erforderlich. Die anderen Förderungen im Rahmen der RL wird die KOM dann als „keine Beihilfe“ einstufen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat in seiner Antwort der KOM mitgeteilt, dass es den Erwerb von Grundstücken im Rahmen der Beihilferegelung SA.45645 (2016/N) nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 fördern wird und dazu die Richtlinien zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (Naturschutz-Richtlinien) entsprechend angepasst werden.

Die Vorgehensweise dient dazu, das beihilferechtliche Genehmigungsverfahren zügig abschließen zu können, das ist Bewilligungsvoraussetzung für die Vorhaben zahlreicher Fördermittelempfänger.

Das Ministerium der Finanzen hat die Änderung der Förderrichtlinie bereits mitgezeichnet. Die Beteiligung des Landesrechnungshofes erfolgt parallel zur Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände.

Es wird um zeitnahe Rückäußerung gebeten. Es ist beabsichtigt, die Richtlinienänderung kurzfristig zu veröffentlichen.

Im Auftrag



Annette von Sayn-Wittgenstein

Naturschutz-Richtlinien; Änderung

Erl. des MULE vom 25.1.2017 - 27-22101/2.4.1

Bezug: Erl. des MLU vom 2.5.2016 (MBI. LSA S. 342)

1. Der Bezugs-Erl. wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 wird nach dem Buchstaben o folgender Buchstabe p eingefügt:

„p) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),“.

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Die Förderung für den Erwerb von Grundstücken gemäß Nummer 2.5 Buchst. f in Verbindung mit Nummer 5.5.3 erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.“

bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

cc) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Förderung“ die Wörter „darüber hinaus“ eingefügt.

2. Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An

das Landesverwaltungsamt

Normgeber:	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie	Quelle:	
Aktenzeichen:	45-22101/2.4.1	Gliederungs-Nr:	7912
Erlassdatum:	02.05.2016	Fundstelle:	MBI. LSA. 2016, 342
Fassung vom:	02.05.2016		
Gültig ab:	01.07.2016		

Richtlinien zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (Naturschutz-Richtlinien)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen, Zweck der Förderung
 - 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach
2. Gegenstand der Förderung
3. Fördermittelempfänger (Empfänger der Zuwendungen oder Zuweisungen)
 - 3.1 Zuwendungsempfänger können sein:
 - 3.2 Zuweisungsempfänger können sein:
4. Fördervoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
 - 5.4 Bemessungsgrundlage
 - 5.4.1 Die Förderung wird gewährt in Höhe von
 - 5.6 Nicht förderfähige Ausgaben sind insbesondere
6. Sonstige Förderbestimmungen
7. Anweisungen zum Verfahren
 - 7.1 Antragstellung
 - 7.2 Bewilligung
 - 7.3 Auszahlung
 - 7.4 Nachweis und Prüfung der Mittelverwendung
8. Sprachliche Gleichstellung
9. Inkrafttreten

7912

Richtlinien zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (Naturschutz-Richtlinien)

Erl. des MLU vom 2. 5. 2016 - 45-22101/2.4.1

Fundstelle: MBI. LSA 2016, S. 342

1. Rechtsgrundlagen, Zweck der Förderung

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach

- a) den §§ 23, 34 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBl. LSA S. 73),
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 (ABl. L 270 vom 15. 10. 2015, S. 1),
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/142 (ABl. L 28 vom 4. 2. 2016, S. 8),
- d) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 1; L 259 vom 6. 10. 2015, S. 40), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/1367 (ABl. L 211 vom 8. 8. 2015, S. 7),
- e) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds über die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
- f) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 865),

- g) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20. 6. 2014, S. 48),
- h) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/2333 (ABl. L 329 vom 15. 12. 2015, S. 1),
- i) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1. 7. 2014, S. 1),
- j) dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020¹ (EPLR),
- k) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10. 6. 2013, S. 193), im Weiteren Vogelschutzrichtlinie genannt,
- l) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7; L 59 vom 8. 3. 1996, S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10. 6. 2013, S. 193), im Weiteren FFH-Richtlinie genannt,
- m) dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536),
- n) dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. 12. 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. 12. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662),
- o) dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 12. 2010 (GVBl. LSA S. 600; 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. 2. 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94),

in den jeweils geltenden Fassungen, ausgenommen die Buchstaben k und l, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen und Zuweisungen zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum.

1.2 Ziele dieser Naturschutzförderung sind insbesondere der Schutz der Biodiversität, die Umsetzung des Netzwerks Natura 2000, der Aufbau des Biotopverbundsystems, die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft, die Sensibilisierung für den Umweltschutz sowie die Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Erbes.

1.3 Die Förderung wird aus Landesmitteln unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Union (EU) gewährt.

1.4 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstände der Förderung sind insbesondere:

2.1 Vorhaben zur Ausarbeitung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert, wie beispielsweise:

- a) Dokumentation des Erhaltungszustandes schutzrelevanter Flächen,
- b) Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsstandards als Grundlage für Schutz-, Bewirtschaftungs- und Monitoringsysteme,
- c) Bewirtschaftungs- und Pflegekonzepte zur dauerhaften Sicherung von Schutzgegenständen,
- d) Aufbau und Schaffung von Voraussetzungen für die Unterhaltung eines Überwachungssystems für gefährdete Arten, zur Erfüllung der Berichtspflichten, zur Prüfung, Lenkung und Dokumentation des Erhaltungszustandes von Natur und Landschaft sowie zur Umweltbeobachtung einschließlich Dauerbeobachtungsflächen zur Kontrolle mittel- bis langfristiger Entwicklungen,
- e) Pflege- und Entwicklungskonzeptionen für Großschutzgebiete.

2.2 Vorhaben für den Artenschutz und das Artenmanagement in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert. Sie umfassen praktische Vorhaben zum Schutz und zum Erhalt der in diesen Gebieten vorkommenden schützenswerten Arten. Dazu zählen:

- a) alle im Sinne des Artenmanagements erforderlichen oder damit in engem Zusammenhang stehenden Ausarbeitungen und Handlungen,

- b) Vorhaben der in diesem Sinne praktischen Umsetzung des Überwachungssystems zur Sicherung der Reproduktion sowie zur Sicherung der Populationsstabilisierung und -vergrößerung, einschließlich Vorhaben zur Lokalisierung von Nist- und Brutstandorten.

Es sind vornehmlich die Arten zu berücksichtigen, für die das Land Sachsen-Anhalt eine besondere Verantwortung zum Erhalt und Schutz trägt oder deren Vorkommen in Sachsen-Anhalt hervorgehoben zu bewerten sind.

2.3 Gebietsbetreuung in Natura 2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturschutzwert zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes. Sie umfasst Vorhaben zur schutzzielbezogenen Koordination (zum Beispiel Gebietsmanagement) und praktische Vorhaben zur Umsetzung von Fachplanungen des Naturschutzes in diesen Gebieten.

2.4 Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins, die im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, Gebieten mit hohem Naturschutzwert oder dem Schutzgebietssystem Natura 2000 stehen, wie:

- a) Erarbeitung und Publikation von Informationsmaterialien zum Schutz der Biodiversität,
- b) Erstellung von Informationsmaterialien mit unmittelbarem Bezug zu örtlichen Schutzobjekten für die Flächenbewirtschafter, Besucher und Pfleger, wie zum Beispiel Naturschutzpläne für landwirtschaftliche Unternehmen,
- c) Vorhaben zur Publikation oder Unterrichtung der Öffentlichkeit in Form von Seminaren, Fachtagungen, öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen,
- d) Besucherlenkung und Besucherinformation (zum Beispiel Informationstafeln, Besucherlehrpfade, Beobachtungseinrichtungen, Einrichtung, Neu-, Um- und Ausbau von Informationszentren),
- e) Unterstützung und Förderung von Projekten an Schulen und Weiterbildungseinrichtungen zur Vermittlung der Ziele des Naturschutzes insbesondere des Schutzgebietssystems Natura 2000,
- f) Einrichtung von einfachen Feldstationen zu Lehr- und Informationszwecken über gefährdete Arten und Lebensraumtypen.

2.5 Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes von Natura 2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturschutzwert, wie:

- a) Pflege und Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen,

- b) Stabilisierung und Entwicklung von Populationen gefährdeter Arten,
- c) Wiederherstellung, Entwicklung und Schaffung von Lebensräumen heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten und von Lebensraumtypen,
- d) Bewahrung und Entwicklung von Schutzgebieten und Schutzobjekten,
- e) Wiederherstellung von Lebensräumen und Habitaten in ihren natürlichen Vorkommensgebieten durch Integration gezielter Flächennutzungsvarianten und Pflegemaßnahmen in die Schutzbestrebungen,
- f) Erwerb von Grundstücken,
- g) Umsetzung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundes.

3. Fördermittelempfänger (Empfänger der Zuwendungen oder Zuweisungen)

3.1 Zuwendungsempfänger können sein:

- a) Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, sowie
- b) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere Vereine, Verbände und gemeinnützige Stiftungen.

3.2 Zuweisungsempfänger können sein:

- a) Landesamt für Umweltschutz (LAU),
- b) Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“, Biosphärenreservat Mittelelbe, Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz, Naturpark Drömling,
- c) Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt (LFB),
- d) Landeszentrum Wald (LZWald) sowie

- e) Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

3.3 Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35 Nr. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 handelt.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Gefördert werden ausschließlich Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in Natura 2000-Gebieten und auf Flächen mit hohem Naturschutzwert. Für Vorhaben nach Nummer 2.4 gilt der inhaltliche Bezug zu den Natura 2000-Gebieten oder Gebieten mit hohem Naturschutzwert.

Gebiete mit hohem Naturschutzwert sind:

- a) Flächen, die gemäß Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 20 bis 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt einem Flächenschutz unterliegen,
- b) Flächen, die Lebensräume besonders geschützter Arten und streng geschützter Arten nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen,
- c) weitere Flächen, deren besonderer naturschutzfachlicher Wert im Einzelnen zu begründen ist.

Vorhaben nach den Nummern 2.2 bis 2.5 können in den Gemeindegebieten der Städte Magdeburg und Halle (Saale) nur gefördert werden, wenn ihre Wirkung eindeutig dem ländlichen Raum zu Gute kommt.

4.2 Das Vorhaben muss im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Art der Förderung: Projektförderung.
- 5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung oder Anteilfinanzierung.
- 5.3 Form der Förderung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die Förderung wird gewährt in Höhe von

- a) 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben sofern sich die Vorhaben auf die Verhinderung einer Verschlechterung, Erfüllung der Pflichten und gegebenenfalls die Wiederherstellung gemäß Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Richtlinie beziehen,
- b) 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben sofern sich die Vorhaben auf die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt durch das LAU, den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“, die Biosphärenreservate Mittelbe und Karstlandschaft Südharz, den Naturpark Drömling und die Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz (S.U.N.K.) beziehen,
- c) 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben für die Erstellung und Fortschreibung von Pflege- und Entwicklungskonzeptionen in Naturparken,
- d) 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben bei sonstigen Vorhaben, bei modellhaften Vorhaben kann die Förderung auf 90 v. H. erhöht werden.

5.4.2 Abweichend von Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) zu § 44 LHO ist in Fällen der Nummer 5.4.1 Buchst. a auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Vollfinanzierung zulässig.

5.4.3 In Fällen der Nummer 5.4.1 Buchst. d können bei Zuwendungsempfängern gemäß Nummer 3.1 abweichend von den Nummern 1.2 und 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P – (Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und den Nummern 1.1 und 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts – ANBest-Gk – (Anlage zur VV-GK Nr. 5.1 zu § 44 LHO) zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zweckgebundene, nicht aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanzierte Spenden und Drittmittel ausschließlich dem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers zugerechnet werden. Der vom Zuwendungsempfänger zu erbringende Eigenanteil soll grundsätzlich mindestens 5 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.

5.4.4 Die Höhe der Förderung muss grundsätzlich mindestens 5 000 Euro betragen. Die Förderhöchstsumme wird grundsätzlich auf 750 000 Euro je Projekt begrenzt. Davon abweichend gelten für das LAU, den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“, die Biosphärenreservate Mittelbe und Karstlandschaft Südharz, den Naturpark Drömling, den LFB und das LZWald eine Förderhöchstgrenze von 3 Millionen Euro.

5.5 Förderfähige Ausgaben sind insbesondere Ausgaben für die Erstellung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen nach Nummer 2.1, Investitionen (einschließlich Planungsleistungen), sowie Ausgaben für Studien, Personal- und Sachausgaben, sonstige Betriebsausgaben, Informations-, Bildungs- und Beratungsdienstleistungen, Schulungsausgaben, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Finanzausgaben, Netzerkaufgaben die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehen.

5.5.1 Bei Investitionen sind förderfähige Ausgaben:

- a) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- b) Kauf oder Leasing neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts,
- c) allgemeine Ausgaben im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b genannten Ausgaben, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien. Durchführbarkeitsstudien zählen selbst dann zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben gemäß den Buchstaben a und b getätigt werden.

5.5.2 Studien gelten nur als förderfähige Ausgaben, wenn sie im Zusammenhang mit einem Vorhaben im Rahmen dieser Richtlinien stehen. Schutz- und Bewirtschaftungspläne nach Nummer 2.1 gelten nicht als Studien.

5.5.3 Ausgaben für notwendigen Grunderwerb für alle baulichen Anlagen und für sonstige Maßnahmen sind bis maximal 10 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben förderfähig. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann gemäß Artikel 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über den vorstehend genannten Prozentsatz hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss begründet und dokumentiert werden.

5.6 Nicht förderfähige Ausgaben sind insbesondere

- a) anteilige Ausgaben für Stammpersonal der Fördermittelempfänger, das im Zusammenhang mit dem Vorhaben tätig wird und die sächlichen Verwaltungsausgaben, die durch den normalen Geschäftsablauf verursacht werden,
- b) Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehen kann.

6. Sonstige Förderbestimmungen

6.1 Eine Inanspruchnahme weiterer Haushaltsmittel des Landes innerhalb eines Vorhabens ist unzulässig (Ausschluss der Mehrfachförderung).

6.2 Bei der Vergabe von Aufträgen durch Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3.1 gelten die Regelungen nach Nummer 3 ANBest-P oder, sofern die Zuwendungsempfänger Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften sind, die Regelungen nach Nummer 3 ANBest-Gk.

Für Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3.1 Buchst. a gelten die Regelungen der öffentlichen Auftragsvergabe.

6.2.1 In Abweichung von Nummer 3.1 ANBest-P (private Antragsteller) wird bei Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 Euro ohne Umsatzsteuer in Anlehnung an § 3 Abs. 6 VOL/A der Direktkauf zugelassen. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten (Vorlage Marktrecherche/Preisvergleich von mindestens drei Anbietern).

6.2.2 Abweichend von Nummer 3.2 ANBest-P gilt für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 Buchst. b auch bei Aufträgen über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer die Regelung der Nummer 3.1 ANBest-P.

6.3 Für Zuweisungsempfänger gemäß Nummer 3.2 muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung gemäß § 55 Abs. 1 LHO vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Zuweisungsempfänger unterliegen als öffentliche Auftraggeber den entsprechenden Vergabevorschriften.

6.4 Der Antragsteller hat bei Vorhaben auf Flächen, an Gebäuden oder baulichen Anlagen eine Erklärung des Eigentümers zum Einverständnis mit der Durchführung des Vorhabens vorzulegen. Einer solchen Erklärung bedarf es nicht, wenn das Vorhaben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Flächen, Gebäude oder baulichen Anlagen hat.

6.5 Der Antragsteller hat bei Vorhaben auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen eine Erklärung des Nutzers vorzulegen, dass keine Mehrfachförderung gegeben ist. Ausgenommen sind Vorhaben die keiner Zustimmung des Nutzers oder Eigentümers bedürfen.

6.6 Bei Abrechnung nicht förderfähiger Ausgaben im Zahlungsantrag gelten die Sanktionsbestimmungen der EU.

6.7 Bei dem Erwerb von Grundstücken ist durch den Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3.1 zu gewährleisten, dass im Grundbuch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen wird, um die Naturschutzzwecken dienende Verwendung des Grundstückes zu sichern.

6.8 Gemeinnützige Verbände, Vereine oder andere gemeinnützige Antragsteller haben mit dem Antrag ihre Satzung, den aktuellen Nachweis über die Gemeinnützigkeit (letzter vorliegender Bescheid des zuständigen Finanzamtes über die Körperschaftssteuer) und den Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen.

6.9 Der Fördermittelempfänger hat die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß des Anhangs III Teil 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 durchzuführen. Hierzu sind Form und Inhalt der Information von der Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gemäß dem „Leitfaden für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den ELER in Sachsen-Anhalt 2014-2020 (2023)“² vorzugeben.

6.10 Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet,

- a) der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zahlung erheblich sind und
- b) eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der EU und der jeweiligen Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die förderrelevanten Unterlagen zu gewähren sowie ein Betretungsrecht der Projektflächen einzuräumen.

7. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Für die Förderung durch Zuweisungen sind die VV zu § 44 LHO, soweit nötig, sinngemäß anzuwenden. Das Verfahren der Mittelbereitstellung richtet sich bei Zuweisungen nach den Vorgaben der VV zu § 34 LHO.

Für Zuweisungsempfänger weiterhin geltende Vorgaben nach der LHO (z. B. §§ 63, 64 LHO) bleiben unberührt.

Soweit im Rahmen dieser Förderung Beihilfen gezahlt werden, können diese Beihilfen erst dann gewährt werden, wenn sie von der Kommission genehmigt worden sind.

7.1 Antragstellung

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks gewährt. Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich und im Internet³ eingestellt. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben, mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen versehen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.2 Bewilligung

7.2.1 Bewilligungsbehörde für die Gewährung der Förderung ist das Landesverwaltungsamt.

7.2.2 Die Bewilligungsbehörde bewertet die Vorhaben an Hand der von der Verwaltungsbehörde ELER nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen. Anträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind abzulehnen.

7.2.3 Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid oder Mittelzuweisung und grundsätzlich für den gesamten Projektzeitraum.

7.3 Auszahlung

Auszahlungsanträge der Zuwendungsempfänger sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Teilauszahlungen sind zugelassen.

7.4 Nachweis und Prüfung der Mittelverwendung

7.4.1 Die Nachweise zur Mittelverwendung sind durch die Zuwendungs- sowie die Zuweisungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.4.2 Förderfähig sind die im Original durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben, abzüglich Rabatte und Skonti. Rechnungen und andere Belege, die ausschließlich in elektronischer Form übersandt wurden (originär digitale Belege), gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen als Nachweis anerkannt werden können. Die Übereinstimmung der Reproduktionen mit den Originalen hat der Zuwendungsempfänger auf Verlangen nachzuweisen.

7.4.3 Die Bewilligungsbehörde setzt bei den Zuwendungsempfängern mit Festsetzungsbescheid nach Prüfung des Auszahlungsantrages und der Prüfung des Verwendungsnachweises die förderfähigen Ausgaben fest und veranlasst die Auszahlung.

7.4.4 Für die Prüfung der Mittelverwendung gelten die Vorgaben der ELER-Verwaltungskontrolle. Bei Zuwendungsempfängern sind abgeschlossene Prüfungsverfahren für Zahlungsanträge zur Schlusszahlung gemäß der ELER-Verwaltungskontrolle grundsätzlich als Verwendungsnachweisprüfung anerkannt.

7.4.5 Nach erfolgter Prüfung veranlasst die Bewilligungsbehörde die Rückgabe der eingereichten Originalbelege.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2016 in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

Fußnoten

- 1) <http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperioden/foerderperiode-2014-2020/>
- 2) www.europa.sachsen-anhalt.de
- 3) www.elaisa.sachsen-anhalt.de

© juris GmbH